

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

Öffentliche Bekanntmachung



Satzung zur Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 27.04.2020.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 22 a ff. SGB II und § 31 SGB XII

in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1

Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

| Vergleichsraum | 1 Pers. | 2 Pers. | 3 Pers. | 4 Pers. | 5 Pers. |
|--------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Landkreis Kaiserslautern | 465,00 € | 539,00 € | 616,00 € | 738,00 € | 793,00 € |

Nr. 2

Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 100 € durch den Betrag 114 € ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.12.2023

gez.
i.V. Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.